

Franzosenzeit stieg die Ertragsfähigkeit der Wirtschaft weiter. Mit Recht ist gerade Döbeln zum Sitze einer landwirtschaftlichen höheren Lehranstalt ausersehen worden. Gute Überlieferung ist da; mag auch das junge Geschlecht das Seinige tun zum Wohle des Heimatbodens, des guten und zuverlässigen. —

Zum Schluß meiner Heimatsfahrt bietet sich mir nun noch ein gar kraftvolles, festliches Bild. Nicht weit von der alten Muldenfurt Technik vollzieht sich der Zusammenfluß der Freiburger Mulde und der Zschopau! Brausend, ungestüm stürzt sich die Zschopau in die Arme der Schwester. Vom Schmelzwasser der Hochlagen geschwellt, gleicht sie heute beinahe einer tosenden Ache der Alpen. Lange stehe ich so und blicke auf das liebe Gewässer, das ich nun kenne von seiner Quelle bis zu seiner Mündung. Manchesmal saß ich im Waldesschaten der Fichtelberglandschaft an dem hervorsprudelnden Wässerlein. Mit der Hand hätte ich es dort auffangen können; nun sehe ich es als starken Fluß seine Lebensbahn enden, die soviel Leuchten in die Heimatflur brachte. Drüben hebt sich steil das altersgraue Gemäuer des Schlosses Schweta empor. Bis an den Fuß des gewachsenen Felsens, auf dem das Mauerwerk aufsteigt, springen die Wellen der Zschopau. Man könnte sich keine schönere Bekrönung des Zusammenflusses denken als diesen ernstesten, hohen Renaissancebau aus kursächsischen Tagen, über dessen Rundbogenportal im Schloßhof der Papagei mit dem Halsring, das Wappen des Freiburger Bergherrengeschlechts der Honsberg, eingemeißelt ist. — — —

Heimat, auch in und um Döbeln bist du ehrwürdig und darum schön.

Eine zeitgemäße Warnung!

Verbot des Rauchens im Walde unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Dresdner Heide

Nach § 31 Ziffer 1 des Sächsischen Forst- und Feldstrafgesetzes vom 26. Februar 1909 wird bestraft, wer in gefahrbringender Weise mit unverwahrtem Feuer oder Licht einen Wald betritt oder ihm sich nähert. Brennende Zigarren, Zigaretten und Tabakspfeifen stellen nun nach der Rechtsprechung ein „unverwahrtes Feuer“ dar. Daher macht sich derjenige, der mit einer brennenden Zigarre, Zigarette oder Tabakspfeife den Wald betritt, gesetzlich unter der Voraussetzung strafbar, daß es in gefahrbringender Weise geschieht. Eine gefahrbringende Weise liegt ohne weiteres dann vor, wenn das Rauchen im Walde zu Zeiten trockener Witterung erfolgt. Ganz besonders gefahrbringend ist aber das Rauchen im Walde im Frühjahr, zu welcher Zeit das durch den Winter abgestorbene und dürr gewordene Gras und Unkraut förmlich einen Zunder bildet, der überaus rasch Feuer fängt und nur allzu leicht aus einem weggeworfenen Zigarrenstummel einen gefährlichen Waldbrand entstehen lassen kann. Die Waldbrandgefahr ist im Frühjahr so groß, daß selbst nach heftigem Regen ein nur mehrstündiges Austrocknen des abgestorbenen Bodenüberzuges die Waldbrandgefahr heraufbeschwört. Dagegen wäre das Rauchen im Walde zu nassen Zeiten, bei Regen oder Schnee, nach dem Jagdgesetze nicht strafbar.

In der Dresdner Heide ist indes die Waldbrandgefahr mehr noch als anderwärts gegeben. Dies liegt daran, daß hier die Standortverhältnisse auf weiten Flächen nur den Anbau der Kiefer zulassen und daß die Kiefer die am meisten feuergefährdete Holzart ist.